



EUROPÄISCHER RAT

**Brüssel, den 18. Juni 2013
(OR. en)**

EUCO 132/13

**CO EUR 11
POLGEN 95
INST 283
OC 377**

RECHTSAKTE

Betr.: **BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES** über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten des Vorschlags der tschechischen Regierung, die Verträge in Form eines dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beizufügenden Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik zu ändern, und über die Nichteinberufung eines Konvents

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 19.6.2013

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten
des Vorschlags der tschechischen Regierung,
die Verträge in Form eines dem Vertrag über die Europäische Union
und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beizufügenden Protokolls
über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
auf die Tschechische Republik zu ändern,
und über die Nichteinberufung eines Konvents

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 3,

gestützt auf den Entwurf der tschechischen Regierung für eine Änderung der Verträge, der dem Rat
am 5. September 2011 übermittelt wurde und den der Rat am 12. Oktober 2011 dem Europäischen
Rat übermittelt hat,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, keinen Konvent einzuberufen¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Zuleitung des Entwurfs an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission³,

¹ Zustimmung vom 22. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Stellungnahme vom 22. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom 4. Mai 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind am 29. und 30. Oktober 2009 übereingekommen, das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrags und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beizufügen.
- (2) Am 5. September 2011 hat die tschechische Regierung gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 EUV einen Entwurf zur Änderung der Verträge in Form eines Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik vorgelegt.
- (3) Der Rat hat den Entwurf der tschechischen Regierung gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 EUV am 12. Oktober 2011 dem Europäischen Rat übermittelt. Der Entwurf wurde auch den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.
- (4) Auf seiner Tagung vom 23. Oktober 2011 hat der Europäische Rat beschlossen, das Europäische Parlament und die Kommission gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 1 EUV zu den vorgeschlagenen Änderungen anzuhören. Der Europäische Rat hat ferner gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV beschlossen, die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Nichteinberufung eines Konvents einzuholen, da seines Erachtens die Einberufung eines Konvents in Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht gerechtfertigt war.

- (5) Am 4. Mai 2012 gab die Kommission eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen ab. Das Europäische Parlament hat am 22. Mai 2013 seine Stellungnahme angenommen, in der es den Europäischen Rat dazu aufrief, die vorgeschlagene Änderung nicht zu prüfen. Es erteilte gleichzeitig seine Zustimmung dazu, keinen Konvent einzuberufen, da dessen Einberufung in Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht gerechtfertigt sei.
- (6) Kroatien sollte nach seinem Beitritt in die Liste der Hohen Vertragsparteien des vorgeschlagenen Protokolls aufgenommen werden.
- (7) Der Europäische Rat sollte gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV beschließen, dass eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten die von der tschechischen Regierung vorgeschlagenen Änderungen prüft, das Mandat jener Konferenz festlegen und beschließen, keinen Konvent einzuberufen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Europäische Rat beschließt, dass eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten die von der tschechischen Regierung vorgeschlagenen Änderungen der Verträge in Form eines dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beizufügenden Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik in dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Wortlaut prüft; dieser Beschluss wird das Mandat jener Konferenz bilden. In Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen wird ein Konvent gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union nicht einberufen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident

ENTWURF
PROTOKOLL
ÜBER DIE ANWENDUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE
DER EUROPÄISCHEN UNION
AUF DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

im Folgenden "DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN" —

IN KENNTNIS des Wunsches der Tschechischen Republik,

UNTER HINWEIS auf die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 29. und 30. Oktober 2009 gebilligten Schlussfolgerungen des Vorsitzes,

UNTER HINWEIS darauf, dass die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs auf seiner Tagung vom 29. und 30. Oktober 2009 übereingekommen sind, zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrags und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik beizufügen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt werden:

ARTIKEL 1

Das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich findet Anwendung auf die Tschechische Republik.

ARTIKEL 2

Der Titel, die Präambel und der verfügende Teil des in Artikel 1 genannten Protokolls werden so geändert, dass sie in der gleichen Weise auf die Tschechische Republik Bezug nehmen wie auf Polen und auf das Vereinigte Königreich.

ARTIKEL 3

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

ARTIKEL 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu... am...
